

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

TSV Ingolstadt-Etting 1931 e.V.

Er hat seinen Sitz in Ingolstadt-Etting und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.
Und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnungen 1977 (AO 1977).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes, sowie der Turn- und Sportgeräte,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand oder dessen Vertretung um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann nur zum Jahresende (31.12.) unter der Einhaltung einer Frist von vier Wochen erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich in erheblicher Weise grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

Diese entscheidet als dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- (4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (5) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Beitrag und Abteilungsleistungen

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages an den Verein verpflichtet (ausgenommen Ehrenmitglieder). Darüber hinaus ist jedes Mitglied einer Abteilung verpflichtet, Abteilungsleistungen (Abteilungsbeitrag, Aufnahmegebühr und Arbeitsleistung) zu erbringen, sofern eine Abteilung die Erhebung solcher Leistungen beschließt . Über die Höhe, Art und Fälligkeit dieser Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung bzw. die Abteilungsversammlung.

§ 6 Organe

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsausschuss
- c) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlassung und Wahl des Vorstandes und der Vereinsausschussmitglieder, ausgenommen Abteilungsleiter, über Satzungsänderungen sowie alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für die Dauer von zwei Jahren einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
- (4) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen schriftlich, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen. Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.

§ 8 Vereinsausschuss

- (1) Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt – ausgenommen die Leiter der einzelnen Abteilungen, die von der Abteilungsversammlung gewählt werden.
- (2) Dem Vereinsausschuss gehört an:
- (a) der Vorstand
 - (b) der 1. und 2. Kassier
 - (c) der 1. und 2. Schriftführer
 - (d) der überfachliche Jugendleiter
 - (e) die Leiter der einzelnen Abteilungen
 - (f) sowie beide Kassenprüfer

Daran ist die Mitgliederversammlung jedoch nicht gebunden, sie kann weitere Ausschussmitglieder, deren Aufgabenbereiche sie bestimmen kann, wählen. Für Ausschussmitglieder, die während des Jahres ausscheiden, kann der Vereinsausschuss Ersatzmitglieder bis zur nächsten Wahl durch die Mitgliederversammlung bestellen.

- (3) Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach §3 dieser Satzung zu.
Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
- (4) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr oder auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder zusammen. Er wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden, das Stimmrecht steht ihnen dort zu. Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Im Innenverhältnis gilt, dass der Vereinsausschuss Geschäfte bis zum Betrag von Euro 40.000,-- im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen kann. Im Übrigen bedarf der Vereinsausschuss der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
1. Vorsitzenden,
 2. Vorstand
 3. Vorstand und dem
 4. Vorstand.
- (2) Für den Fall einer Pattsituation im Vorstand ist die Stimme des
1. Vorsitzenden entscheidungsberechtigt.

- (3) Der Verein wird gerichtlich aus außergerichtlich durch den
1. Vorsitzenden allein, oder zwei der drei anderen Vorstände gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des §26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2., der 3. und der 4. Vorstand nur im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zu Vertretung berechtigt sind.
- (4) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
- (5) Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand Geschäfte bis zum Betrag von Euro 10.000,-- im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen ausführen kann. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (6) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

§ 10 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

§ 11 Abteilungsverfassung

- (1) Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeitern, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (2) Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag Abteilungsleistungen (Abteilungsbeitrag, Aufnahmegebühren und Arbeitsdienst) zu erheben. Höhe, Art und Fälligkeit werden in den Abteilungsversammlungen beschlossen. Die aus der Erhebung von Abteilungsleistungen sich ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassier des Vereins geprüft werden.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des 1. Kassier.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- (3) Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Stadt Ingolstadt mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die §2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 14

Vergütung von Vereinstätigkeiten

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 15

Satzungsbeschluss

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am

09.03.2020

geändert.